

Merkblatt zum Berufsbild der Justizwachtmeisterin/des Justizwachtmeisters

In Justizgebäuden dürfen sie nicht fehlen, denn die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes sorgen für die Sicherheit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus nehmen sie eine Vielzahl verschiedener Aufgaben wahr und sind zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs in der Justiz unverzichtbar.

I. Aufgaben

1. Sitzungs- und Vorführungen:

- Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie zwangsweise Vorführung anderer Personen
- Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude
- Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Gerichtsgebäuden

2. Außendienst:

- Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken
- Einziehung von Erkundigungen im Auftrag des Gerichts
- Erledigung von Dienstgängen und Durchführung von Dienstfahrten (auch landesweit)
- Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen

3. Innendienst:

- Telefondienst und Auskunftserteilung
- Abwicklung des gerichtlichen Aktentransports und Postverkehrs (auch elektronisch)
- Einlass- und Gepäckkontrollen an der Pforte bzw. Sicherheitsschleuse
- Archivarbeiten, Herstellung von Vervielfältigungen

II. Einstellungsvoraussetzungen

1. Schulische und berufliche Qualifikation:

- Mindestens ein erfolgreicher Hauptschulabschluss (Berufsbildungsreife) oder gleichwertig anerkannter Bildungsabschuss
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

2. Persönliche und soziale Kompetenz:

- Sicheres und verbindliches Auftreten
- Durchsetzungsvermögen sowie Geschick im Umgang mit Menschen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten

3. Gesundheitliche Eignung:

- Uneingeschränkte gesundheitliche Tauglichkeit bzw. bei Schwerbehinderung das erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung
- Körperliche Belastbarkeit für dienstliche Anforderungen (z.B. längere Wege, Heben und Tragen im Rahmen von Aktentransporten)

4. Sonstige Anforderungen:

- Fahrerlaubnis der Klasse B
- Bereitschaft zur dienstlichen Mobilität
- erfolgreiche Teilnahme an einem noch durchzuführenden Sporttest (bestehend aus einem 3000-Meter-Lauf, Ausdauer-, Sprung- und Kraftübungen)

III. Gehalt

Justizbeschäftigte erhalten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nach der Entgeltgruppe 4. Das Entgelt ohne eventuelle Zuschlüsse beträgt zwischen 2.849,24 € und 3.479,47 € brutto (Stand: 1. Februar 2025).

IV. Perspektiven

Nach erfolgter Einstellung und einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Justizwachtmeisterdienst besteht die Möglichkeit, durch Teilnahme an der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung für den Justizwachtmeisterdienst und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen verbeamtet werden. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung dauert 12 Monate und umfasst praktische und fachtheoretische Ausbildungsabschnitte. Nach anschließender Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt die Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz. Das Grundgehalt beträgt je nach Besoldungsgruppe im Jahr 2025 zwischen 2.746,48 € - 3.555,01 € brutto. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen werden ggf. Zulagen oder sonstige Besoldungsbestandteile gezahlt.

V. Bewerbung:

Für Einstellungen im Justizwachtmeisterdienst sind die Geschäftsleitungen der Gerichte zuständig. Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie auf der Homepage des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter der Rubrik „Karriere“ sowie auf Stellenanzeigeportalen des Bundes (www.bund.de).

Ihrer Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Schulabschlusszeugnisses,
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie über die bisherige berufliche Tätigkeit.

Schwerbehinderte Bewerber/innen haben bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Vorrang bei der Einstellung vor nicht schwerbehinderten Bewerbern.